

# Satzung der Skiläufervereinigung Bernau/Chiemsee e.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Skiläufervereinigung Bernau/Chiemsee e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bernau a Chiemsee.
3. Der Verein ist Mitglied im Chiemgau-Skiverband, im Bayerischen und Deutschen Skiverband und im Bayerischen Landessportverband und erkennt deren Satzungen an.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim unter der Register-Nr 10152 eingetragen.
2. Interessierte Mitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen für die Ausübung einzelner Sportarten gründen und sich dazu erforderlichenfalls eigene Richtlinien geben, die nicht im Widerspruch zur Vereins-Satzung stehen dürfen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck

1. Die Skiläufervereinigung Bernau/Chiemsee e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Erwachsene, Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich sowie im Bereich des Breitensports. Besonderes Anliegen ist die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an sportliche Betätigung im Sinne einer allgemeinen Gesundheitsvorsorge. Im Rahmen des Satzungszwecks ist die Beteiligung an Körperschaften und sonstigen Zusammenschlüssen zulässig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es verpflichtet sich zur besonderen Förderung und Unterstützung des Vereins.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, die Gründe sind aber vom Vorstand zu protokollieren. Eine Nichtaufnahme aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, für jedes angefangene Mitgliedsjahr in voller Höhe.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
  - b) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder
  - c) trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge und Anlagen des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks nach Maßgabe der vom Vorstand dazu erlassenen Benutzungsordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen unter Beachtung der vorgesehenen Bedingungen teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen usw. ist nicht gestattet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Vereinsbeschlüsse anzuerkennen, sowie die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **§ 9 Ehrungen**

1. Langjährige Mitglieder des Vereins werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung geehrt.
2. Verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorstand ernannt werden.
3. Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand.
4. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorstandschafft ist nur nach 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Maßstab ist überdurchschnittliches Engagement für den Verein. Langjährige Mitgliedschaft ist kein Entscheidungskriterium.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§10-12)
2. der Vorstand (§13-14)
3. der Ausschuss (§15)
4. die Rechnungsprüfer (§16)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder (also auch die nicht volljährigen) beratend an. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen.
4. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
5. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Vereinsmitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens vier Werk-Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
8. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Vereinszwecks sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und auch nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in Form von Aushängen in den Vereinsschaukästen und Bekanntmachung in der Tageszeitung. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern nicht auf Beschluss der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt wird.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand, die Ausschuss-Mitglieder und die Rechnungsprüfer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (siehe §§13, 15 und §16)
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands durch Neuwahl abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nach §10, 3) nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, sowie den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer mündlich entgegen. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer erfolgt auf deren Antrag hin die Beschlussfassung über die Genehmigung der Berichte und die Entlastung des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a) Befreiungen von der Beitragspflicht
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - g) Mitgliedsbeiträge
  
8. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft per Antrag vorgelegt werden.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden im Sinne des BGB § 626. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertr. durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Der Jugendvertreter muss nicht volljährig sein und wird ausschließlich durch die nicht volljährigen Teilnehmer der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann per Handzeichen erfolgen. Sie findet geheim statt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies fordert. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind –auch in Abwesenheit- alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, die ihre Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes mündlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung erklärt haben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
7. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

### **§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Dazu gehört auch die Festlegung der Erstattungssätze für Übungsleiter- und Wettkampf-Spesen entsprechend der wirtschaftlichen Situation des Vereins.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorsitzenden alle Ausgaben-relevanten Tätigkeiten nur auf Grundlage von Vorstands-Beschlüssen durchführen dürfen und der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Fall von dessen Verhinderung vertreten darf. Der Kassier hat den Vorstandsmitgliedern jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit und über Stand und Entwicklung der Finanzen zu erstatten.

#### § 15 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit, z.B. bei der Organisation von Veranstaltungen, Vorbereitung von grundsätzlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung oder Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren, von der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Vorstandswahl vorgeschlagenen und gewählten Vereinsmitgliedern.
3. Einzelne Mitglieder des Ausschusses können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden, z.B. Archivar, Gerätewart, Presse-Beauftragter, Trainer und dergleichen.
4. Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt.

#### § 16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt im Anschluss an die Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer auf drei Jahre.
2. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten, sowie dort einen Antrag über Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands zu stellen.
4. Wiederbestellung ist zulässig.
5. Den Rechnungsprüfern sind für ihre Tätigkeit alle Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen.

#### § 17 Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 18 Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und der Schaden von keiner Versicherung gedeckt ist.

#### § 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere gemeinnützige Sportvereine oder an den Bund Naturschutz.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation und Begleichung aller Verbindlichkeiten noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

#### § 20 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 14. 11. 2008 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten. Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen der Satzung außer Kraft.

Bernau, den 14. 11. 2008

Handwritten signatures: Hansjörg J... and Erhard Ch... in blue ink.

Large handwritten signature in blue ink at the bottom of the page.